B e r i c h t

**des Ausschusses für öffentliche Wohlfahrt
betreffend das
Landesgesetz, mit dem das O.ö. Heilvorkommen- und Kurortegesetz
sowie das O.ö. Tourismus-Gesetz 1990 geändert werden**

/Landtagsdirektion: L-236/19-XXIV/

A. Allgemeiner Teil

I. Anlaß und Inhalt dieses Landesgesetzes:

1. Das Bundesgesetz über natürliche Heilvorkommen und Kurorte, BGBl.Nr. 272/1958, wurde zuletzt durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 731/1995 geändert. Gemäß Art. II Z. 21 dieser Novelle haben die Länder die entsprechenden Ausführungsbestimmungen zu § 1 Abs. 8 bis 10, § 7 Abs. 2 lit. e, g und h, § 7 Abs. 5, § 7a, § 10 Abs. 1 lit. c, § 10 Abs. 3 und § 14 innerhalb eines Jahres zu erlassen.

2. Die vorliegende Novelle enthält folgende Änderungen:

   - Möglichkeit zur Durchführung bestimmter Zusatztherapien in Kuranstalten;
   - Bestimmungen über die Kuranstaltsordnung;
   - Anpassung im Zusammenhang mit der Richtlinie 80/777/EWG des Rates zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedsstaaten über die Gewinnung und den Handel mit natürlichen Mineralwässern;
   - endgültige Beseitigung der Doppelgleisigkeit hinsichtlich der Kurorte und Tourismusgemeinden;
   - Zitatanpassungen und Änderungen unter Bedachtnahme auf die bisherige Vollzugspraxis.

II. Kompetenzgrundlage:

Die verfassungsrechtliche Grundlage für den vorliegenden Entwurf gründet sich auf Art. 12 Abs. 1 Z. 1 und Art. 15 B-VG. Durch die B-VG-Novelle BGBl.Nr. 175/1983 wurde die Kompetenz des Bundes gemäß Art. 12 Abs. 1 Z. 1 B-VG auf "die vom gesundheitlichen Standpunkt aus an Kurorte sowie an Kuranstalten und Kureinrichtungen zu stellenden Anforderungen" beschränkt.

III. Kosten:

Für das Land sind durch diese Novelle keine zusätzlichen Kosten zu erwarten. Vielmehr kommt es durch den Wegfall der Bestimmungen der §§ 21 und 24 zu einer Deregulierung und Verwaltungsvereinfachung.

IV. EU-Konformität:

Die EU-Konformität im Hinblick auf die Richtlinie 80/777/EWG des Rates vom 15. Juli 1980 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedsstaaten über die Gewinnung von und den Handel mit natürlichen Mineralwässern ist gegeben. Im übrigen wird auf die Ausführungen im Besonderen Teil zu Art. I Z. 11 verwiesen.

B. Besonderer Teil

Zu Art. I Z. 1 (§ 1 Abs. 7):

Nach der derzeitigen Regelung (§ 1 Abs. 7 i.V.m. § 13) ist nur in Kuranstalten, nicht jedoch in Kureinrichtungen, die Erlassung einer Anstaltsordnung durch den Rechtsträger vorgeschrieben. Durch die mit der Grundsatzgesetznovelle, BGBl.Nr. 731/1995, eingefügte Bestimmung des § 7a wird auch in Kureinrichtungen eine Anstaltsordnung zwingend vorgeschrieben. Aus diesem Grund ist der zweiter Satz des § 1 Abs. 7 nicht mehr konform mit dem Grundsatzgesetz des Bundes und daher aufzuheben.

Zu Art. I Z. 2 (§ 1 Abs. 8 bis 10):

Die nunmehr dem § 1 des O.ö. Heilvorkommen- und Kurortegesetzes angefügten Absätze 8 bis 10 sind mit § 1 Abs. 8 bis 10 des Bundesgesetzes über natürliche Heilvorkommen und Kurorte in der Fassung der Novelle BGBl.Nr. 731/1995 identisch; in der Regierungsvorlage der Bundesregierung zur genannten Novelle (235 BlgStenProtNR, XIX. GP) wird dazu ausgeführt:

"Es ist ausgeschlossen, in Kuranstalten und Kureinrichtungen Zusatztherapien anzuwenden, die sich nicht aus den ortsgebundenen Heilvorkommen selbst ergeben. Die Verabreichung solcher Therapien ist, sofern es sich nicht um Behandlungen in ärztlichen Ordinationsstätten handelt, Krankenanstalten vorbehalten (§ 1 Abs. 7 des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 272/1958 und § 2 Abs. 2 lit. c des Krankenanstaltengesetzes, BGBl.Nr. 1/1957).

Es ist medizinisch jedoch sinnvoll, zur Unterstützung des Erfolges von Kuren auch Methoden anzuwenden, die zwar in keinem Zusammenhang mit dem ortsgebundenen Heilvorkommen stehen, aber von günstigem Einfluß auf den Kurerfolg sind (z.B. ergänzende Verfahren der physikalischen Therapie, Diätbehandlungen usw.).

Es sollen aber nur solche Zusatztherapien in Kuranstalten und Kureinrichtungen möglich sein, bei denen keine schädliche Wirkung auf das Leben oder die Gesundheit der behandelten Personen zu erwarten ist, so daß für ihre Anwendung keine Organisation des ärztlichen Dienstes wie in Krankenanstalten erforderlich ist."

Durch Abs. 9 soll es auch möglich sein, im Rahmen von Zusatztherapien die Produkte anderer als jenes ortsgebundenen Heilvorkommens anzuwenden, dessen Nutzung die Kuranstalt oder Kureinrichtung dient. Voraussetzung dafür ist jedoch, daß für dieses Produkt eine Vertriebsbewilligung (§ 17) vorliegt. Um die erforderliche Transparenz des Leistungsangebotes für Kurgäste sicherzustellen, muß im Rahmen der Kuranstaltsordnung ersichtlich gemacht werden, wenn auch Produkte anderer Heilvorkommen im Rahmen von Zusatztherapien Verwendung finden (§ 13).

Jede Behandlung im Rahmen von Zusatztherapien hat nach den Grundsätzen und anerkannten Methoden der medizinischen Wissenschaft zu erfolgen.

Zu Art. I Z. 3 (§ 6 Abs. 5):

Im § 3 Abs. 4 des Bundesgesetzes über natürliche Heilvorkommen und Kurorte wird jede Nutzung natürlicher Vorkommen als Heilvorkommen, die den Bestimmungen dieses Bundesge-

setzes widerspricht, verboten. Die Einschränkung dieses generellen Verbotes zugunsten der Nutzung zum eigenen persönlichen Gebrauch ist daher aufzuheben.

Zu Art. I Z. 4 und 5 (§ 11 Abs. 2 lit. e bis j):

Die Änderungen in den lit. e, i und j erfolgen auf Grund des geänderten Grundsatzgesetzes. In lit. e wird vorgeschrieben, daß der aufsichtführende Arzt im Sinne der Qualitätssicherung auch ausreichende Kenntnisse auf dem Gebiet der Balneologie und Kurortemedizin aufzuweisen hat. Diese Kenntnisse können insbesondere durch die von der Österreichischen Ärztekammer seit mehr als zehn Jahren organisierten Fortbildungsveranstaltungen für Kurärzte nachgewiesen werden, bei denen in zweiwöchigen Grundkursen in Bad Schallerbach ein interdisziplinärer Querschnitt durch jene Themen geboten wird, mit denen ein kurärztlich tätiger Mediziner in seiner Berufsausübung konfrontiert wird. Die lit. i und j sehen vor, daß im Rahmen des Betriebsbewilligungsverfahrens zu prüfen ist, ob die nunmehr zulässigen Zusatztherapien den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen und die vorgeschriebene Kuranstaltsordnung vorliegt.

Die Bestimmungen der lit. f bis h werden einerseits legistisch verbessert, andererseits ist die Zitierung den entsprechenden Bestimmungen der Gewerbeordnung 1994 anzupassen. Vom Erfordernis der Anstellung von Diätküchenpersonal ist deswegen Abstand zu nehmen, da nicht jede Kuranstalt auf Grund ihrer Aufgabenstellung und Organisation eines solchen Küchenpersonals bedarf.

Zu Art. I Z. 6, 15 und 19 (§§ 11 Abs. 5, 18 Abs. 1, 27 und 31 Abs. 3):

Die Zitate werden auf den neuesten Stand gebracht.

Zu Art. I Z. 7 und Z. 8 (§ 11 Abs. 7 und Abs. 8):

Im Hinblick auf die neue eingeführte Möglichkeit zur Durchführung von Zusatztherapien sind nunmehr auch wesentliche Änderungen im Zusammenhang mit solchen Therapien anzeigepflichtig.

Ebenso wie für bewilligungspflichtige Änderungen soll künftig auch bei anzeigepflichtigen Änderungen die Möglichkeit der Untersagung oder der Sperre gegeben sein. Die Erfordernisse eines einwandfreien Kurbetriebes (Abs. 7 Z. 2) sind insbesondere dann nicht erfüllt, wenn die Zusatztherapien nicht nach den Grundsätzen und anerkannten Methoden der medizinischen Wissenschaft erfolgen.

Zu Art. I Z. 9 (§ 13):

Das Bundesgesetz über natürliche Heilvorkommen und Kurorte in der bis zum Inkrafttreten der Novelle BGBl.Nr. 731/1995 geltenden Fassung hat keine grundsatzgesetzlichen Bestimmungen über die Kuranstaltsordnung enthalten. Dessen ungeachtet enthielt das O.ö. Heilvorkommen- und Kurortegesetz aber schon in seiner Stammfassung Bestimmungen über die Anstaltsordnung. Diese Bestimmungen sind nunmehr neu zu fassen, da mit § 7a des Grundsatzgesetzes detaillierte Vorschriften über eine Kuranstaltsordnung erlassen wurden, die u.a. zur Folge haben, daß eine Betriebsbewilligung gemäß § 11 Abs. 1 nur noch dann erteilt werden darf, wenn eine entsprechende Kuranstaltsordnung vorliegt.

Zu Art. I Z. 10 (§ 17 Abs. 1 lit. c):

Die bisherige Regelung sieht vor, daß die Vertriebs- und Versandbewilligung u.a. nur erteilt werden darf, wenn sich das Produkt des Heilvorkommens beim Lagern oder bei der Versandbereitmachung nicht in einer die Heilwirkung maßgeblich beeinflussenden Weise ändert. Da solch negative Veränderungen bei allen mit dem Vertrieb in Zusammenhang stehenden Vorgängen ausgeschlossen werden müssen, ist die bisherige Einschränkung - in Übereinstimmung mit dem Grundsatzgesetz - aufzuheben.

Zu Art. I Z. 11 (§ 17 Abs. 3):

Die Richtlinie 80/777/EWG des Rates vom 15. Juli 1980 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Gewinnung von und den Handel mit natürlichen Mineralwässern regelt das Inverkehrbringen von natürlichem Mineralwasser. Nicht erfaßt werden Wässer, die Arzneimittel im Sinne der Richtlinie 65/65/EWG sind sowie natürliche Mineralwässer, die an der Quelle zu Kurzwecken in Thermal- oder Mineraleinrichtungen verwendet werden. Die von der Richtlinie 80/777/EWG erfaßten Mineralwässer bedürfen der Genehmigung durch den Bundesminister für Gesundheit und Konsumentenschutz nach lebensmittelrechtlichen Vorschriften.

Sie müssen die Bezeichnung "Natürliches Mineralwasser" führen und dürfen auf dem Etikett grundsätzlich keine Angaben enthalten, wonach ein natürliches Mineralwasser Eigenschaften der Verhütung, Behandlung oder Heilung einer menschlichen Krankheit besitzt. Der Umsetzung dieser Richtlinie dient die auf das Lebensmittelgesetz gestützte Verordnung des Bundesministers für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz über natürliche Mineralwässer, BGBl.Nr. 552/1994.

Die vorliegende Änderung des § 17 Abs. 3 dient dazu, Unstimmigkeiten zwischen dem Lebensmittelrecht und dem Heilvorkommen- und Kurorterecht zu verhindern. Heilwässer, die als natürliche Mineralwässer im Sinne der genannten Richtlinie in Verkehr gebracht werden sollen, und für die um eine entsprechende lebensmittelrechtliche Bewilligung beim Bundesminister für Gesundheit und Konsumentenschutz angesucht wird, müssen die Bezeichnung "Natürliches Mineralwasser" führen und es dürfen keine gesundheitsbezogenen Angaben auf dem Etikett aufscheinen; sie sind daher vom Anwendungsbereich des § 17 Abs. 3 ausgenommen. In Hinkunft wird eine Doppelbezeichnung als "Heil- und Mineralwasser" - wie es bisher üblich war - nicht mehr möglich sein.

Zu Art. I Z. 13, 14 und 17 (§§ 19, 21, 24 und 29a lit. b):

In Ausführung der Bestimmungen des § 11 des Bundesgesetzes über natürliche Heilvorkommen und Kurorte hat das am 1. Dezember 1961 in Kraft getretene O.ö. Heilvorkommen- und Kurortegesetz in den §§ 19 bis 24 nähere Vorschriften über den Kurbezirk, den Kurfonds, die Aufgaben, Zusammensetzung, Geschäftsführung und Organisation der Kurkommission sowie die Kurordnung erlassen. Diese Bestimmungen sind bis zum Inkrafttreten der Novelle des O.ö. Heilvorkommen- und Kurortegesetzes, LGBl.Nr. 63/1992, am 10. September 1992 im wesentlichen unverändert in Geltung gestanden. Lediglich mit der Gesetzesnovelle LGBl.Nr. 101/1983 wurden durch § 23a Bestimmungen über die Haushaltsführung und Vermögensgebarung des Kurfonds eingefügt.

Durch das Landesgesetz vom 30. Jänner 1991, LGBl.Nr. 53/1991, mit dem im Artikel II das O.ö. Tourismus-Gesetz 1990 geändert wurde, entstand insofern eine Doppelgleisigkeit, als in Kurorten neben den auf Grund des O.ö. Heilvorkommen- und Kurortegesetzes bestehenden Kurverbänden mit der Kurkommission als Organ überdies Tourismusverbände mit einer Tourismuskommission einzurichten waren. Da sich diese organisatorischen Sonderbestimmungen für Kurorte nicht bewährt haben und Kurverbände im wesentlichen die gleichen Aufgaben und Ziele haben wie Tourismusverbände, war die entstandene Doppelgleisigkeit zu beseitigen. Mit der Änderung des O.ö. Tourismus-Gesetzes 1990 und des O.ö. Heilvorkommen- und Kurortegesetzes durch das Landesgesetz LGBl.Nr. 63/1992 wurden die Bestimmungen über den Kurverband und die Kurkommission, deren Organisation und Geschäftsführung sowie die Aufsicht über den Kurverband dem O.ö. Tourismus-Gesetz zugeordnet. Diese Zuordnung erfolgte insbesondere deshalb, weil die Zahl der Tourismusverbände jene der Kurfonds um ein Vielfaches übersteigt und sich in den Tourismusverbänden die Strukturen bewährt haben, die auf Grund des diesbezüglich moderneren O.ö. Tourismus-Gesetzes bestehen. Gleichzeitig konnten die Be-

stimmungen der §§ 20, 22 und 23 und 23a des O.ö. Heilvorkommen- und Kurortegesetzes aufgehoben werden.

Nunmehr sollen die Bestimmungen der §§ 21 und 24 entfallen. Diese Bestimmungen konnten 1992 nicht aufgehoben und entsprechende Ersatzbestimmungen in das O.ö. Tourismus-Gesetz aufgenommen werden, da das Grundsatzgesetz (§ 11 des Bundesgesetzes über natürliche Heilvorkommen und Kurorte) vorsah, daß die Ausführungsgesetze der Länder Bestimmungen u.a. über den Kurbezirk, die Aufgaben der Kurkommission und die Kurordnung enthalten.

Durch die B-VG-Novelle BGBl.Nr. 175/1983 wurde die Kompetenz des Bundes gemäß Art. 12 Abs. 1 Z. 1 B-VG auf "die vom gesundheitlichen Standpunkt aus an Kurorte sowie an Kuranstalten und Kureinrichtungen zu stellenden Anforderungen" beschränkt. Auf Grund dieser Kompetenzänderung fehlt eine Zuständigkeit des Bundes für Vorschriften über den Grenzverlauf von Kurorten, die Zusammensetzung von Kurkommissionen und dgl.

Durch den Entfall des § 11 des Bundesgesetzes über natürliche Heilvorkommen und Kurorte auf Grund der Novelle BGBl.Nr. 731/1995 sind die landesgesetzlichen Ausführungsbestimmungen der §§ 21 und 24 aufzuheben. Die im § 24 enthaltene Bestimmung über die Festlegung des Schwerpunktes des Kurbetriebes wurden als zweiter Satz im § 19 Abs. 1 aufgenommen; die noch notwendigen besonderen Aufgaben der Kurkommission, die im § 21 Abs. 1 geregelt sind, werden durch Art. II dieses Landesgesetzes dem Kurverband (§ 31 O.ö. Tourismus-Gesetz 1990) übertragen.

Zu Art. I Z. 16 (§ 28 Abs. 1 lit. c):

Die Anpassung der Strafbestimmung ergibt sich aufgrund der in § 11 Abs. 7 neugeschaffenen Möglichkeit der Untersagung nicht angezeigter Änderungen.

Zu Art. I Z. 18 (§ 30 Abs. 6 und 7):

Den Bestimmungen des § 30 Abs. 6 und 7 wurde bereits mit der Novelle LGBl. 63/1992, Art. I Z. 26 und Art. II Z. 2 lit. b, materiell derogiert.

Zu Art. II:

Siehe Erläuterungen zu Art. I Z. 14.

Zu Art. III:

Durch die Grundsatzgesetznovelle, BGBl.Nr. 731/1995, wurden die Bestimmungen über die Kurkommission aufgehoben. Die Voraussetzungen für die Anerkennung von Heilvorkommen sowie eines Gebietes als Kurort sind demnach weiterhin im O.ö. Heilvorkommen- und Kurortegesetz zu regeln. Hingegen betrifft die Erhaltung und Ausgestaltung des Kurortes als solches nicht mehr spezielle Interessen des Kurbetriebes. Es ist daher konsequent, die Sorge hiefür als Aufgabe des Kurverbandes im O.ö. Tourismus-Gesetz 1990 zu statuieren. Unter diese Aufgaben werden im wesentlichen jene Angelegenheiten fallen, wie sie bisher im § 21 Abs. 1 des O.ö. Heilvorkommen- und Kurortegesetzes aufgezählt waren. Eine detaillierte Auflistung von möglichen Maßnahmen kann jedoch im Hinblick auf die allgemeine Umschreibung entfallen. Zusätzlich soll jedoch klargestellt werden, daß die Vorlage eines Gutachtens nach § 15 Abs. 2 O.ö. Heilvorkommen- und Kurortegesetz vom Kurverband zu erfolgen hat.

Der Ausschuß für öffentliche Wohlfahrt beantragt, der Hohe Landtag möge das Landesgesetz, mit dem das O.ö. Heilvorkommen- und Kurortegesetz sowie das O.ö. Tourismus-Gesetz 1990 geändert werden, beschließen.

Linz, am 21. November 1996

Schreiberhuber
Obfrau

Stuchlik
Berichterstatterin

Landesgesetz

vom .....,
mit dem das O.ö. Heilvorkommen- und Kurortegesetz sowie das O.ö. Tourismus-Gesetz 1990 geändert werden

Der o.ö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das O.ö. Heilvorkommen- und Kurortegesetz, LGBl.Nr. 47/1961, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl.Nr. 63/1992, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 7 zweiter Satz entfällt.

2. Dem § 1 Abs. 7 werden folgende Abs. 8 bis 10 angefügt:

   "(8) Neben den im Abs. 7 genannten Behandlungsarten ist auch die Anwendung solcher Zusatztherapien zulässig, die zur Ergänzung der Kurbehandlung nach ärztlicher Anordnung angewendet werden und bei denen nach dem Stand der medizinischen Wissenschaft davon auszugehen ist, daß die ärztliche Aufsicht über den Betrieb ausreicht, um schädliche Wirkungen auf das Leben oder die Gesundheit der behandelten Personen auszuschließen.

   (9) Die Verwendung von Produkten anderer Heilvorkommen im Rahmen von Zusatztherapien ist zulässig, wenn für diese Produkte eine Vertriebsbewilligung vorliegt.

   (10) Die Behandlung in Kuranstalten und Kureinrichtungen im Rahmen von Zusatztherapien hat nach den Grundsätzen und anerkannten Methoden der medizinischen Wissenschaft zu erfolgen."

3. § 6 Abs. 5 zweiter Satz entfällt.

4. § 11 Abs. 2 lit. e bis h lauten:

   "e) die Aufsicht über den Betrieb durch einen Arzt, der in Österreich zur selbständigen Ausübung des ärztlichen Berufes berechtigt ist und ausreichende Kenntnisse auf dem Gebiet der Balneologie und Kurortemedizin besitzt, gewährleistet ist;

f) der Bewerber oder, falls es sich um eine juristische Person handelt, deren gesetzlicher Vertreter, eigenberechtigt ist, die Verläßlichkeit im Hinblick auf die Führung einer Kuranstalt oder Kureinrichtung besitzt und insbesondere keine Ausschließungsgründe gemäß § 13 Gewerbeordnung 1994, BGBl.Nr. 194/1994, vorliegen;
g) eine einwandfreie und ausreichende Trinkwasserversorgung sowie die ordnungsgemäße Abwasser- und Abfallbeseitigung gesichert sind;
h) das Vorhandensein eines fachlich geeigneten Bade- bzw. Pflegepersonals nachgewiesen wird;"

5. Im § 11 Abs. 2 werden der lit. h folgende lit. i und j angefügt:

"i) allenfalls angebotene Zusatztherapien den Voraussetzungen des § 1 Abs. 8 bis 10 entsprechen;
j) gegen die für den inneren Betrieb der Kuranstalt oder Kureinrichtung vorgesehene Kuranstaltsordnung (§ 13) keine Bedenken bestehen."

6. Im § 11 Abs. 5 wird der Verweis "Bundesgesetzes BGBl. Nr. 272/1958" und im § 18 Abs. 1 lit. b der Verweis "Bundesgesetzes vom 2. Dezember 1958, BGBl. Nr. 272, über natürliche Heilvorkommen und Kurorte" durch den Verweis "Bundesgesetzes über natürliche Heilvorkommen und Kurorte, BGBl. Nr. 272/1958, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 731/1995" ersetzt.

7. § 11 Abs. 7 lautet:

"(7) Wesentliche räumliche Änderungen von Kuranstalten oder Kureinrichtungen sowie wesentliche Änderungen im Leistungsangebot, insbesondere Zusatztherapien, sind der Landesregierung unter Anschluß der zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen anzuzeigen. Die Landesregierung hat die Änderungen binnen drei Monaten, gerechnet vom Einlangen der Anzeige, zu untersagen, wenn

1. die Änderungen gemäß Abs. 8 bewilligungspflichtig sind;
2. die Erfordernisse eines einwandfreien Kurbetriebes nicht erfüllt sind oder
3. nach dem Stand der medizinischen Wissenschaft davon auszugehen ist, daß die ärztliche Aufsicht über den Betrieb nicht ausreicht, um schädliche Wirkungen auf das Leben oder die Gesundheit der behandelten Personen auszuschließen.

Sind die Änderungen nicht zu untersagen, kann die Landesregierung binnen dieser Frist die für den weiteren Betrieb erforderlichen Bedingungen, Befristungen und Auflagen vorschreiben; die Bestimmungen des Abs. 5 gelten sinngemäß."

8. Dem § 11 Abs. 7 wird folgender Abs. 8 angefügt:

"(8) Sofern die räumlichen Änderungen von Kuranstalten und Kureinrichtungen die Heilbehandlung maßgeblich beeinflussen, bedürfen sie der Bewilligung der Landesregierung. Für die Erteilung der Bewilligung gelten die gleichen Voraussetzungen, die für die Erteilung einer Betriebsbewilligung gelten; die Bestimmungen des Abs. 5 gelten sinngemäß."

9. § 13 samt Überschrift lautet:

"§ 13
Kuranstaltsordnung

(1) Der Rechtsträger einer Kuranstalt oder Kureinrichtung (§ 1 Abs. 7) hat deren inneren Betrieb durch eine Kuranstaltsordnung zu regeln.

(2) Die Kuranstaltsordnung hat insbesondere Vorschriften über folgende Bereiche zu enthalten:

a) die Aufgaben und Einrichtungen der Kuranstalt oder Kureinrichtung;
b) die Grundzüge ihrer Verwaltung und ihrer Betriebsform;
c) die Dienstobliegenheiten der in der Kuranstalt oder Kureinrichtung beschäftigten Personen;
d) die dem aufsichtsführenden Arzt zukommenden Aufgaben, wie Erstellung des Kurplans und die damit zusammenhängenden Anfangs-, Zwischen- und Enduntersuchungen;
e) eine Aufstellung der sich aus dem ortsgebundenen Heilvorkommen oder dessen Produkten ergebenden Behandlungsarten und der angebotenen Zusatztherapien;
f) im Fall der Verwendung von Produkten anderer Heilvorkommen im Rahmen von Zusatztherapien Angaben über die Herkunft dieser Produkte und über die Vertriebsbewilligung;
g) Maßnahmen der Qualitätssicherung;
h) die zum Schutz der Nichtraucher getroffenen Maßnahmen;
i) das in der Kuranstalt oder Kureinrichtung zu beobachtende Verhalten;
j) Informations- und Beschwerdemöglichkeit.

(3) Die Kuranstaltsordnung und jede Änderung derselben bedarf der Genehmigung der Landesregierung. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Kuranstaltsordnung den Bestimmungen dieses Gesetzes oder dem Betriebsbewilligungsbescheid widerspricht oder einen ordnungsgemäßen Kurbetrieb nicht gewährleistet.

(4) Die Kuranstaltsordnung ist in der Kuranstalt oder Kureinrichtung so aufzulegen, daß sie für jedermann zugänglich ist."

10. § 17 Abs. 1 lit. c lautet:

"c) sich die chemischen oder physikalischen Eigenschaften des Produktes eines Heilvorkommens beim Vertrieb nicht in einer die Heilwirkung maßgeblich beeinflussenden Weise ändern;"

11. § 17 Abs. 3 lautet:

"(3) Die zum Versand gelangenden Behältnisse und Abpackungen der Produkte von Heilvorkommen sind, sofern nicht lebensmittelrechtliche Kennzeichnungsvorschriften anzuwenden sind, mit Etiketten zu versehen, die den Namen und die örtliche Lage des Heilvorkommens, eine kurze Darstellung der letzten Analyse mit Angabe des Datums und der untersuchenden Stelle, der anerkannten Indikationen und bei Wässern von Heilquellen die Angabe über einen allenfalls erfolgten Zusatz von Kohlensäure zu enthalten haben."

12. Im § 18 Abs. 1 und 2 sowie im § 30 Abs. 1 wird nach der Wortfolge "§ 11 Abs. 1" die Wortfolge "und 8" eingefügt.

13. § 19 Abs. 1 lautet:

"(1) Wird ein Gebiet als Kurort anerkannt (§ 8 Abs. 1), so ist sein Umfang (Kurbezirk) nach Anhörung der beteiligten Gemeinde (Gemeinden) von der Landesregierung durch Verordnung festzusetzen. In dieser Verordnung ist weiters zu bestimmen, in welcher der Gemeinden, deren Gebiet ganz oder teilweise als Kurort anerkannt wurde, der Schwerpunkt des Kurbetriebes liegt."

14. § 21 und § 24 entfallen.

15. Im § 27 wird der Verweis "Eisenbahnenteignungsgesetz 1954, BGBl.Nr. 71" durch den Verweis "Eisenbahnenteignungsgesetz, BGBl.Nr. 71/1954, zuletzt geändert durch BGBl.Nr. 297/1995" ersetzt.

16. § 28 Abs. 1 lit. c lautet:

"c) eine Kuranstalt oder Kureinrichtung ohne Bewilligung der Landesregierung oder trotz Untersagung oder entgegen den vorgeschriebenen Bedingungen, Befristungen oder

Auflagen betreibt (§ 11 Abs. 1, 7 und 8);"

17. Im § 29a lit. b entfällt die Wortfolge "und der Erlassung der Kurordnung (§ 24 Abs. 2)".

18. Im § 30 entfallen die Abs. 6 und 7.

19. Im § 31 Abs. 2 entfällt der letzte Halbsatz; im Abs. 3 wird der Verweis "Fremdenverkehrsgesetzes, LGBl.Nr. 15/1951," durch den Verweis "O.ö. Tourismus-Gesetzes 1990, LGBl.Nr. 81/1989, in der jeweils geltenden Fassung" ersetzt.

Artikel II

Das O.ö. Tourismus-Gesetz 1990, LGBl.Nr. 81/1989, zuletzt geändert durch LGBl.Nr. 76/1996, wird wie folgt geändert:

Im § 31 Abs. 1 Z. 2 entfällt der zweite Satz; der Z. 3 wird folgende Z. 4 angefügt:

"4. Dem Kurverband obliegt neben den im § 4 Abs. 4 angeführten Aufgaben die Wahrnehmung der Interessen an der Erhaltung, Weiterentwicklung und Ausgestaltung des Kurortes und des Kurbetriebes sowie die Vorlage von Gutachten gemäß § 15 Abs. 2 des O.ö. Heilvorkommen- und Kurortegesetzes."

Artikel III

(1) Dieses Landesgesetz tritt mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

(2) Die vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes gemäß § 24 Abs. 1 erlassenen Kurordnungen gelten, soweit darin der Kurbezirk und für Gemeinden, deren Gebiet ganz oder teilweise als Kurort anerkannt wurde, der Schwerpunkt des Kurbetriebs festgelegt ist, als Verordnungen im Sinn des § 19 Abs. 1.